

Verordnungen zur Ausführung der Spend

Eingesehen die alten Traditionen, sowie die in den Jahren 1843, 1888 und 1913 von der Gemeindeverwaltung gemachten „Verordnungen zur Ausführung der Spend“, den jetzigen Zeitverhältnissen Rechnung tragend, nach Beschluss der Bingeversammlung von Ostermontag, den 20. April 1987, erlässt die Gemeindeverwaltung von Forden folgende Verordnungen:

a) Verordnungen bis Ostermontag

Nach alter Tradition (vermutlich seit dem 13. Jh.) sind die Alpgäulen von Faldum, Restin und Kummen verpflichtet, am 22. und 23. Juli jeden Jahres sämtliche Milch des auf den betreffenden Alpen gesäumerten Viehs zur Bereitung von Ziger und Käse für die Spend zu verwenden. Zu diesem Zwecke wird das Vieh auf frische Weide geschrieben.

Zwei Alpgäulen, die genannten drei Alpen, die ihr Vieh auf Sämmerei ausser Tal geben, lassen die Anzahl liter Milch vom 1. und 2. Juni der Spende gut schreiben. Diejenigen Haushaltungen der Binge von Forden, die keine Viehhäfe besitzen und demzufolge keine Milch an bezeichneten zwei Tagen zu Käse verarbeiten können, zahlen einen jährlichen Betrag von Fr. 10.- an die Spende. Die Spendherren sind verpflichtet, jedes Jahr 1500 liter Milch zu Ziger zu verarbeiten. Die vier Käse, welche „aufgetischt“ werden, sind ebenfalls am 23. Juli anzufertigen. Für diese Käse sollen je 80 liter Milch extra gebraucht werden.

Die Erstellungskosten des vier Käse gehen zu Lasten der Spendherren.

Am 24. Juli wird das gewonnene fette Käse nach Fiden gebracht, von den Spendherren im Empfang genommen und von den männlichen Bürgern vom 16. bis 65. Altersjahr „gestampft“ und in die Rümpfe gefüllt. Wer von den genannten Bürgern sich an dieser Arbeit sowie beim sogenannten „Nachstampfen“ im Herbst nicht beteiligt, der zahlt F. 5.- Strafe.

Die Erbauer des Rümpfe, der Spensator, die Käse- und Ziger-schmeider sind von beiden „Stampfen“ betroffen.

b) Geladene

Während der Karwoche laden die Spendherren alle Lötschentaler geistlichen Standes, die Pfarrherren und die Aerze des Lötschentales zur Osterspende ein. Für den Ostersonntag erkilen sie den Pfarrherren den Auftrag, von der Kanzel aus alle Ortsausässigen des Lötschentales zur Spende einzuladen.

Auf Ostersonntag abend laden die Spendherren den Gemeinderat, den Spendvost, den Spensator, den Gewalthaber und die Väter des zweiligen Spendherren zum sogenannten „Aspünne des Spendfasses“ ein.

Zu dem am Ostermontag stattfindenden Totummlie mit Opfergang sind alle Bürger von Fiden und alle Guttäler eingeladen.

c) Verordnungen ... für Ostermontag und Osterdienstag

Am Ostermontag morgens ab ca 04.00 Uhr werden Käse und Zige geschnitten. Diese Aufgabe obliegt den Aufwürtern. Der Spensator führt die Aufsicht. Die Schulknaben von Fiden

beteiligen sich am sogenannten „Rindenschaben“ und erhalten als Belohnung „d' Schabättö“. Dem Aufwärtern gehört ein Roggenbrot und eine Doppelkanne (drei liter) Wein.

Beim Totenumzug um 9.00 Uhr gedenkt man der verstorbenen Söhne und Töchter des Spende. Beim Opfergang soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:

die zwei Spenderherren, der Spenderkast, der Spender, die Spenderfrauen, der Gemeinderat, die Bürger und Burgoimme.

Nach dem Totenumzug erhalten alle Kinder der Gemeinde Ferenz unter 16 Jahren die sogenannte „Kleine Spende“. Sie besteht aus einer Portion Schwarzbrot und Ziger.

Nach der „Kleinen Spende“ wird die Bürgerversammlung durch ein Glöckenzischen ins Bürgerhaus eingeladen. Der Bürgerpräsident verliest die „Verordnungen zur Ausführung des Spend“. Den Bürgen wird Schwarzbrot und Ziger „getischt“. Es wird über Renditionsanträge des Vorjahres abgestimmt und es werden neue Anträge eingezeichnetenommen.

Nach Erledigung dieses geschäftlichen Teiles, ungefähr um 12.00 Uhr, beginnt die Austeilung der Spende an die „Auswärtigen“, d.h. an die Bewohner von Blatten, Wiler und Kippel.

Hierauf sind die Bewohner von Goppenstein und Ferenz, welche nicht Bürger von Ferenz sind, an der Reihe, und schliesslich erhalten die Burgoimme von Ferenz und ihre Kinder die Spende. Ersetzt durch Nachtrag*

Nach Austeilung der Spende werden alle Burgoimme und Bürger der Gemeinde Ferenz, welche das 16. Altersjahr erreicht haben, durch ein Glöckenzischen zum Bürgerbrück ins Bürgerhaus eingeladen, wo ihnen Brot, Ziger, Wein und Käse getischt werden.

* Ab Ostermontag, den 09. April 2007 gilt: "Hierauf erhalten die in Ferenz oder Goppenstein wohnsässigen Frauen und Kinder ihre Spende."

Für den Bürger- und Gemeinderat von Ferenz zeichnen:

Der Bürger- und Gemeinderat

Josef Werlen

Der Bürger- und Gemeinderatsschreiber

Martin Ebener

Das gleiche erfolgt am Osterdienstag nachmittag. Die männlichen Bürger von Fördor erhalten ihre Spende erst am Osterdienstag abend. Ist kein Ziger mehr vorhanden, so wird keinerlei Ersatz getragen.

d) Die Organe, ihre Rechte und Pflichten

Die Organe der Spende von Fördor sind:

1. Die Bürgerversammlung, 2. Die Bürger- oder Gemeindeverwaltung,
3. Die zwei Spundherren, 4. Der Spundvogt, 5. Der Spensator und
6. Die Aufwärter.

1. Die Bürgerversammlung

Die Bürgerversammlung findet alljährlich am Ostermontag nach dem „Kleinen Spende“ statt. Sie bestätigt jedes Jahr die zwei Spundherren und die zwei Spundherren „in der Wahl“ und alle sechs Jahre den Spundvogt, den Spensator und die Aufwärter. Die Bürgerversammlung kann ferner durch Nachträge die „Vereinbarungen zur Ausführung des Spund“ den zweiligen Zeitverhältnissen anpassen.

2. Die Bürger- oder Gemeindeverwaltung

Der Bürger- oder Gemeinderat wählt die unter Ziffer 3, 4, 5 und 6 genannten Organe. Er muss seine Wahl aber durch die Bürgerversammlung vom Ostermontag bestätigen lassen.

3. Die Spundherren

Die Amtszeit der zwei Spundherren beträgt ein Jahr. Ihre Amtsvorrichtungen sind:

- die Beschaffung des Rinde und die Auftragerteilung zur Herstellung des Rümpfe,
- die Überwachung, bzw. Herstellung des Ziges und Käses,
- die Aufbewahrung und Pflege von Ziger und Käse,
- der Ankauf und Transport des nötigen Weines und Brots
(weiss und schwarz)

- Der jeweilige Fäster „zeichnet“ die Rundtannen. Das Holz dieser Tannen gehört dem Spundherren.
- Am Tage der Spundausteilung stehen sie zu Diensten des Spusators.
- Sie sind anwesend beim Käse- und Zugeschneidet.
- Sie geben die Glockenzeichen mit der alten Glocke der St. Barbara-Kapelle.
- Sie servieren am Ostermontag die Guttäler und die Geladuen und offerieren den Geladuen ein 3' Vier.
- Sie servieren beim Bürgertrunk am Ostermontag und am Osterdienstag.
- Sie besorgen das Inkasso der geschuldeten Beiträge oder Zuschüsse und führen die Rechnung der laufenden Geschäfte.

4. Der Spundvost

Die Amtsdauer des Spundvostes beträgt sechs Jahre. Er hat die Oberaufsicht über die Spunde. Er ist Rechnungsrevisor.

5. Der Spusator

Die Amtsdauer des Spusators beträgt sechs Jahre. Seine Amtsvorrichtungen sind:

die Ausrichtung und Überwachung sämtlicher Spund am Tage der Austeilung. Der jeweilige Gewaltshaber steht ihm an diesem Tage zur Verfügung und hat hauptsächlich die Aufsicht über den Wein. Falls der Posten des Gewaltshabers nicht besetzt sein sollte, so wird es vom jeweiligen Gemeindeangestellten ersetzt.

6. Die Aufwärter

Die Aufwärter bestehen aus:

zwei Käseschmeidern, drei Zugeschmeidern, zwei Brotschmeidern, zwei Spundausteilern, einem Weinträger, drei Eiuschenkern und drei Becherreichern.

Als Becherreicher antreten die zwei neu gewählten Spundherren und der Gewaltshaber. Die übrigen Aufwärter sind auf sechs Jahre im Amt. Ihre Aufgabe ist die genaue und gewissen-

halle Austeilung der Speude. Sie unterstehen dann Speusator.
Sämtliche in der Gemeinde Fördern wohnsässige Bürger, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, können sich der Wahl in die Organe der Speude nicht entheben.

e) Die Regeln zur Austeilung der Speude

Die Anwärter haben bei der Austeilung der Speude folgende Regeln zu beachten:

1. Den Kindern, die der Schule nicht entlassen sind, also noch nicht 16 Jahre alt sind, wird eine Portion Ziger und doppelte Portion Brot gegeben.
2. Den Anwärtern vom 16. bis 60. Altersjahr gehört je eine Portion Brot und Ziger, sowie ein Becher Wein. Personen, die älter sind als 60, erhalten je zwei Becher Wein und eine Portion Brot und Ziger.
3. Die Guttäker bürgerliche Geschlechts, sowie die Bürgerinnen von Fördern von 16. bis zum 60. Altersjahr erhalten je zwei Becher Wein und je eine Portion Brot und Ziger. Ab dem 60. Altersjahr an erhalten diese drei Becher Wein und je eine Portion Brot und Ziger.
4. Die Guttäker, d.h. die Anwärter, welche Käse abgeschenkt haben, sind durch einen Vertreter pro Familie anwesend. Sie werden mit den Geladenen und mit der Geistlichkeit bewirkt. Es wird ihnen Brot, Käse und Ziger gesetzt. Sie erhalten fünf Gläser Wein und die übliche Speude.

Während die Geistlichkeit das von den Speudherren offizierte z'Vier einnimmt, begeben sich die Guttäker, geführt vom Vizepräsidenten, ins Gemeindehaus. Sie erhalten die Speude im Gemeindehaus. Haushaltungen ohne männliche Familienangehörige sind den Guttäkern gleichgestellt.

5. Die Speude soll von jedem persönlich abgeholt werden. Ausgenommen sind nur die Kranken, die Schichtarbeiter und die Militärdiensttuende. Diese erhalten die Speude abo nur dann, wenn sie

sich beim Spensator abgemeldet haben.

Die Aufwärter am Nachmittag erhalten eine Doppelkanne und eine Masskanne (d.h. 4½ liter) Wein und ein Roggenbrot.

Den Spundfrauen sollen zwei Roggenbrote und zwei Wäge Käse gegeben werden. Zum Wischen des Burghauses gehört ihnen ein Schwarzbrot, eine Doppelkanne Wein und alle gebliebenen Reste an Brot, Käse und Ziger.

Dem Spensator und dem Gewalthalter gehört doppelt Spund an Brot und Ziger. Sollte kein Ziger mehr sein, so sollen sie ein Roggenbrot miteinander teilen. Der Spensator ist ferner von allfälligen Einschuss frei.

Die Portion Weißbrot soll den Wert eines Kreuzers (d.h. heute 80 Rappen) haben. Die Portion Schwarzbrot an das „Kleine Spund“ soll der achte bis zehnte Teil eines Brotes sein.

Die Zigerportionen sollen nach dem bestehenden Mass zugeschnitten werden. (siehe Regeln für den Spensator)

Der Käse wird je nach Bedarf in Portionen geschnitten und „getischt“. Eine Portion soll den zehnten Teil eines Käses ausmachen.

f) Definition: „Bürger von Feren“

Als Bürgerinnen und Bürger von Feren gelten, in diesen Verordnungen alle Bürger von Feren, die auf dem Gebiet der Gemeinde Feren wohnsässig sind.

Ferner gilt seit Ostermontag, den 23. April 1984 folgendes:

Alle Bürger von Feren, die das Amt als Spender ausübt haben und bei kirchlichen Anlässen wie Fronleichnam, Segenssonntag und Kirchweih nach Möglichkeit aktiv mitzumachen, zur Zeit aber nicht auf dem Gebiet der Gemeinde Feren wohnsässig sind, werden am Ostermontag und Osterdienstag den wohnsässigen Bürgern von Feren mit allen Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Ferner gilt seit Ostermontag, den 09. April 2007 folgendes: Die wohnsässigen Nichtbürger und ihre Kinder bis zum erfüllten 15. Lebensjahr werden den ortsaussässigen Bürgern gleichgestellt, sofern sie die entsprechenden Rechte und Pflichten der Ostersonde erfüllt haben oder gewillt sind diese zu erfüllen.

Namens der Bürgerrates von Feren zeichnen:

Der Bürger- und Gemeindepräsident
Joseph Werlen

Der Bürger- und Gemeinderatschreiber
Martin Ebener

Für ihre Kinder gelten diese Rechte aber nur bis zum erfüllten 15. Altersjahr.

• Ferner gilt: Wer Bürger von Fördern ist und das Amt als Sprudher ausübt hat, kann sich als Guttäke der Spende in das „Register der Stifter und Guttäke der Spende“ nachfragen. Ein Stifterbeitrag ist freiwillig.

g) Gebete anlässlich der Spende

Bei der Bürgerversammlung am Ostermontag betet der Bürgerpräsident ein Tischgebet. Die Bewirtung der Guttäke und der Geladenen wird ebenfalls eröffnet durch ein Tischgebet. Das Vorbereten fällt dieses Mal dem H. Herrn Pflanner zu.

Nachdem die neu gewählten Sprudherren den letzten „Rausch“ an die Guttäke und die Geladenen serviert haben, betet der H. Herr Pflanner die „Heiligen Fünf Wunden Christi“ vor.

Dies im Gedanken an die verstorbenen Stifter und Guttäke der Spende.

Nach dem 3. Vier stossen die Geladenen zu den Bürgern ins Bürgerhaus. Der H. Herr Pflanner eröffnet das Bürgertrunk durch ein Tischgebet. Am Ostermontag wird kein Schlussgebet verrichtet. Zu Beginn des Bürgertrunks vom Ostersonntag betet der Bürgerpräsident das Tischgebet vor und der offizielle Bürgertrunk schliesst am Ostersonntag durch das Gebet des „Heiligen Fünf Wunden Christi“, vorgetragen durch den Bürgerpräsidenten. Diese wiederum im Gedanken an die verstorbenen Stifter und Guttäke der Spende.

Bei Unklarheiten und Rekursen entscheidet der Bürgerrat von Fördern.

Also beschlossen im Bürgerrat von Fördern am 3. April 1988.

Name des Bürgerrats von Fördern zeichnen:

der Bürger- und Gemeindepresident: der Bürger- u. Gemeinderatschreiber:

Albert Bellwald

Marie Theresia Bellwald

Nachträge zur Verordnung zur Ausführung der Spend

Ab Ostermontag, den 24. April 2000 gilt:
Die Schulanwärter und Schülerkinder von Freuden
beteiligen sich am sogenannten Rindenschäben
und erhalten als Belohnung "D'chabätté".
Name des Bürgerrates von Freuden zeichnen:
der Bürger- und Gemeindepräsident: der Bürger- u. Gemeinde-
ratsschreiber:
Manfred Werlen *Peter Blumauer*

Ab Ostermontag, den 21. April 2003 gilt:
In Freuden wohnsitzende, männliche Bürger, die nach dem 16. Altersjahr den Wohnsitz
wechseln müssen und noch nicht Spendherr gemacht haben, dürfen weiterhin an der
Osterspende teilnehmen, wenn Sie sich verpflichten das Amt als Spendherr auszuüben,
sobald die Reihe an Ihnen ist.

Name des Bürgerrates zeichnen:
der Bürger- und Gemeindepräsident
J. W. die Bürger- und Gemeinderatsschreiberin
Kathi Werlen

Ab Ostermontag, den 17. April 2006 gilt:

Bürgerinnen von Feren, welche in Feren aufgewachsen aber nicht mehr auf der Gemeinde wohnhaft sind, werden an Ostermontag und Osterdienstag mit allen Rechten und Pflichten den wohnsässigen Bürgerinnen gleichgestellt.

Für ihre Kinder gilt dies bis zum erfüllten 15. Lebensjahr.

Namens des Burgerrates zeichnen

der Bürger- und Gemeindepräsident
Josef Werlen

der Bürger- und Gemeinderatschreiber

